

				 		 	
2022		Ab 01. Januar bis 31. Dezember			Ab 12. März bis 18. September		
Artenbezeichnung		Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote	Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote
Atlantischer Lachs (Saumon atlantique)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-
Bachforelle (Truite fario)		Ab 12. März bis 18. September	0,30 m	3 Stück	Ab 12. März bis 18. September	0,30 m	3 Stück
Regenbogenforelle (Truite arc-en-ciel)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,25 m	6 Stück	Ab 12. März bis 18. September	0,25 m	6 Stück
Bachsaiibling (saumon de fontaine)		Ab 12. März bis 18. September	0,25 m		Ab 12. März bis 18. September	0,25 m	
Seesaiibling (Ombles chevalier)		Ab 12. März bis 18. September	0,25 m		Ab 12. März bis 18. September	0,25 m	
Äsche (Ombre commun)		Ab 21. Mai bis 31. Dezember	0,35 m	1 Stück	Ab 21. Mai bis 18. September	0,35 m	1 Stück
Felchen (corégone)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	-		Ab 12. März bis 18. September	-	-
Hecht (Brochet)		Ab 01. Januar bis 30. Januar Ab 30. April bis 31. Dezember	0,60 m	3 Stück, max 2 Hechte	Ab 30. April bis 18. September	0,60 m	2 Stück
Zander (Sandre)		Ab 01. Januar bis 30. Januar Ab 28. Mai bis 31. Dezember	0,50 m		Ab 12. März bis 18. September	0,50 m	-
Forellenbarsch (Black-Bass)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,40 m		Ab 12. März bis 18. September	-	-
Gelber Aal (Anguille jaune)		Laut Ministerbeschluss	0,12 m	-	Laut Ministerbeschluss	0,12 m	-
Versilberter Aal (Anguille argentée)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-

Erlaubte Angeln- und Fischen Methoden und Arten:

Die Mitglieder eines Angelvereins dürfen in der Gegenseitigkeit angeln :

- mit höchstens vier Ruten in den Gewässern der zweiten Kategorie
- mit höchstens zwei Ruten in den staatlichen Gewässern der ersten Kategorie
- mit einer Rute in den nicht staatlichen Gewässern der ersten Kategorie
- mit höchstens sechs Krebskörben (ø 30cm) zum Fangen von Flusskrebse
- In der zweiten Kategorie mit einem Behälter oder Flasche, deren Inhalt maximal 2 Liter betragen darf, zum Fangen von Elritzen und weitere Fische, die als Köder dienen.

Das Fischen darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Davon ausgenommen ist das Nachtfischen auf Karpfen, zeitlich begrenzt auf ausgewählten Strecken der 2.ten Kategorie, die per Präfektur-Erlass bestimmt werden.

Mitglieder einer AAPPMA mit einer CPMA-Marke dürfen an allen staatlichen Gewässern mit einer Rute angeln, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht.

Verbotene Angeln- und Fischen-Methoden und Arten:

Es ist verboten Fische, die eine Mindestfanggröße aufweisen, die das biologische Gleichgewicht stören können (schädliche Arten), die unter Naturschutz sind oder die in den freien Gewässern nicht heimisch sind, als Köder zu verwenden. Die schädlichen Arten (wie der Katzenwels, der Sonnenbarsch amerikanische Krebse usw.) müssen getötet werden und dürfen keinesfalls ins Wasser zurückgesetzt oder lebendig befördert werden.

In der 1. Kategorie ist das Fischen vom Boot oder Float-Tube verboten.

Es ist auch verboten als Köder oder Lockmittel Fischlaich, Glasaale, Aale oder Aalfleisch, sowie in Gewässern der 1. Kategorie Maden zu verwenden.

Während der spezifischen Hechtschonzeit ist das Fischen mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann (ausgenommen künstliche Fliegen), in den Gewässern der 2. Kategorie untersagt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort mit nasser Hand und schonend zurück gesetzt werden. Auch verletzte oder tote Exemplare müssen dem Gewässer zurück gegeben werden.

In der 1.ten Kategorie bis zum vierten Sonntag im März (27.03.2022) mittels Wathose oder Ähnlichem im Flusslauf zu fischen. Das fischen vom Ufer ist selbstverständlich in diesem Zeitraum erlaubt.

Fangmindestgrößen:

Fische mit Mindestmaßen (siehe Tabelle) müssen nach dem Fangen unverzüglich wieder, tot oder lebendig, ins Wasser gesetzt werden, sofern ihre Länge unterhalb der Maße liegt. (Siehe Tabelle)

Genehmigte Fangquoten:

In Gewässern der 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Forellenbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.

Die Anzahl an gefangenen Bachforellen ist auf drei (3), Regenbogenforellen und anderen Salmoniden auf sechs (6) und Äschen auf eine (1) pro Angler/in und Tag begrenzt.

Kommerzialisierungsverbot:

Es ist strengstens untersagt von nicht professionellen Anglern in öffentlichen Gewässern gefangene Fische zu kaufen oder zu verkaufen.

Réserve de Pêche - Schongebiete:

Außerdem ist jegliche Art von Fischerei in den Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen des Binnenschiffahrtsgemeinguts und der nicht staatlichen Gewässern in denen vorübergehende Fischereischongebiete angelegt wurden, verboten, mögliche Einsichtnahme bei der Präfekturverwaltung (DDT) und in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden

Schlussbemerkungen:

Diese Gesetzliche Regelung ist eine Zusammenfassung der jeweiligen Regeln was das Angeln im Süßwasser betrifft, kann aber auf keinen Fall die Anordnungen der Präfektur übergehen. Dies ist eine Übersetzung. Im Falle einer Klage ist der französische Originaltext rechtskräftig.

Die Nutzung dieses Dokumentes für eine kommerzielle Nutzung ist nicht ohne Einwilligung des Verfassers gestattet. © Angelsport Becker - FP Saarbrücken